



GEMEINDE GEESTE BEBAUUNGSPLAN NR.12 „INDUSTRIEGEBIET DALUM“

M. 1:1000

SATZUNG DER GEMEINDE GEESTE BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) NR. 12 „INDUSTRIEGEBIET DALUM“	
DURCH TEXT:	FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:
<p>§ 1 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- U. BEREITSCHAFTS-PERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN.</p> <p>§ 2 DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS DER HÖHER ALS 0,80m ÜBER OBERKANTE DER STRASSE IST UND WIRD, DAUERND FREIZUHALTEN.</p> <p>§ 3 NACH ERTL. AUFHEBUNG DER VORHANDENEN OBERIRDISCHER VERSORUNGSANLAGEN, KÖNNEN DIE FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 11) BBAUG IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ÜBERBAUT WERDEN.</p> <p>§ 4 BERGBAULICHE ANLAGEN UND VON IHNEN HERRÜHRENDE ERFORDERNISSE SIND IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES BESONDERS ZU BERÜCKSICHTIGEN. VOR DER ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN BESTIMMTER ART IST DESHALB IN JEDEM EINZELFALLE DIE ZUSTIMMUNG DES BERGAMTES MEPPEN EINZUHOLEN UND ZU BEACHTEN.</p>	<p>MISCHGEBIET</p> <p>GEWERBEGEBIET</p> <p>INDUSTRIEGEBIET</p> <p>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)</p> <p>GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>BAUMASSENZAHL</p> <p>OFFENE BAUWEISE</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGSLINIE</p> <p>FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGEN</p> <p>UMFORMERSTATION</p> <p>FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORUNGSANLAGEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHE NACH § 9 (1) 11) BBAUG (RÄUMSTREIFEN)</p> <p>SCHUTZSTREIFEN</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p> <p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH</p> <p>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU XXXXXX VON MINERALIEN (ERDÖLFELD)</p> <p>FLÄCHE NACH § 9 (1) 4) BBAUG (SICHTDREIECK)</p> <p>GRÜNFLÄCHE GEMÄSS § 9 (1) 16) BBAUG (BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG U. ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN)</p> <p>ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN</p> <p>VORHANDENES 10 KV ERDKABEL</p>

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACHSTAND VOM 2.1.1974. SIE IST HINRICHTLICH DER DURCHSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
 DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 MEPPEN, DEN 2.1.1974
 KATASTERAMT
 GEZ. NOLTE

Kreis Meppen
 Gemeinde Geeste
 Gemarkung Dalum
 Flur 5 u. 31
 Maßstab 1:1000
 Der Gemeinde Geeste zur Vervielfältigung unter den Bedingungen des Rd. Erl. v. 22.12.1966 (Hds. MSt. 1967 S. 36) und ist nach den Unterlagen des Westera. Kulturamtes Meppen dargestellt worden.

Die Flur 31 von Geeste, Gemarkung Dalum, ist entstanden der Flurbereinigung Geeste Nr. 163 und ist nach den Unterlagen des Westera. Kulturamtes Meppen dargestellt worden.